



Rechtsanwaltskanzlei  
**Dr. Fuellmich**

Dr. Fuellmich · Senderstrasse 37 · 37077 Göttingen

Landgericht Hildesheim  
Kaiserstraße 60

31134 Hildesheim

per beA

Ihr Zeichen  
6 O 241/19

Unser Zeichen (stets angeben)  
BH-47/19-rf/nw

Datum  
07.10.2021

Rechtsanwalt  
Dr. Reiner Fuellmich  
LL.M. (UCLA) · attorney at law

Vertretungsberechtigt bei  
allen Gerichten des US-  
Bundesstaates Kalifornien

Senderstraße 37  
37077 Göttingen  
Tel.: +49 (0) 551-20 91 20  
Fax: +49 (0) 551-20 91 2144  
E-Mail: info@fuellmich.com  
www.fuellmich.com

Termine nur nach vorheriger  
Vereinbarung

**\*\*\*Neue Bankverbindung\*\*\*:**  
**EthikBank und Volksbank**  
**BIC: GENODEF1ETK**  
**IBAN: DE33 8309 4495**  
**0003 4362 17**

Steuernummer: 20/113/07370

### **In dem Rechtsstreit**

**Wolf, Nicole ./ . Münchner Hypo**

**6 O 241/19**

führt die Beklagte zunächst – angesichts des noch nicht entschiedenen Befangenheitsantrages - nur vorsorglich weiter aus:

Im Hinweisbeschluss des Gerichts wird die Schadensberechnung der Klägerseite auf Basis einer fiktiven Wiederanlage gerechtfertigt. Nachfolgend legt die Beklagte dar, daß dies nicht zutreffend ist, wie schon eine genauere Betrachtung des Begriffs der „Wiederanlage“ zeigt:

Eine Wiederanlage setzt voraus, dass das Geld zur Bedienung des Vertrages seitens der Klägerin auf dem Finanzmarkt beschafft wurde. Dies wäre nur dann nachvollziehbar, wenn die Klägerin das Geld aus den Aktiva ihrer Bilanz bezahlen müßte (siehe Abb. 1 linke Seite „Aussage Münchner Hyp“).

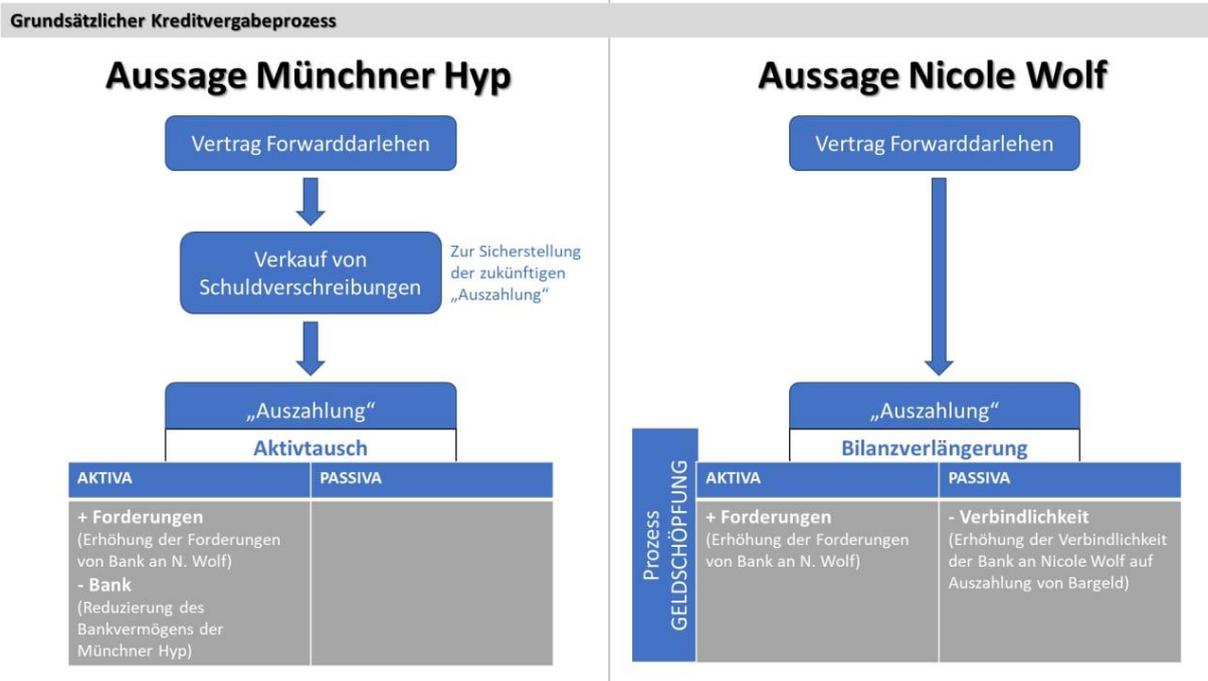


Abb. 1

In einem solchen Fall würde die Klägerin ihr Bankvermögen (auf der Aktivseite der Bilanz) reduzieren und ihre Forderung an die Beklagte (auf der Aktivseite der Bilanz) erhöhen. Das nennt man Aktivtausch und setzt voraus, dass sich die **Geldmenge nicht erhöht**. Hätte die Klägerin zur Erfüllung des Vertrages nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, wäre der Verkauf von Schuldverschreibungen, wie er pauschal von der Klägerseite behauptet wird, nachvollziehbar, und nur dann könnte die fiktive Berechnungsmethode ggf. als legitim betrachtet werden.

Die Beklagte legte jedoch einen ohne Weiteres nachvollziehbaren, stichhaltigen Beweis dafür vor, dass KEINE Bank, folglich auch nicht die Klägerin, ihr eigenes Bankvermögen schmälert, um das Geld für einen Darlehensvertrag zu beschaffen. **Jede Bank** bucht die Auszahlung eines Darlehens durch eine Bilanzverlängerung und erhöht damit die Geldmenge. Demnach ist der pauschal behauptete – nach wie vor bestrittene - Verkauf von Schuldverschreibungen unnötig und Kosten dafür können nicht der Beklagten auferlegt werden. In jedem Falle hat die Klägerin den von ihr behaupteten und von der Beklagten bestrittenen, angeblich den Vertrag mit der Beklagten absichernden Schuldverschreibungsverkauf nachzuweisen.

Der Verweis der Klägerin auf den Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt vom 20.05.2021 geht ins Leere, da der Frankfurter Senat eine Beweisaufnahme mit einer Begründung abgelehnt hat, die offensichtlich fehlerhaft ist. So führte der Senat aus:

*„Die Auffassung der Beklagten (...) wird (...) in der Literatur von niemandem vertreten und sie überzeugt den Senat schon im Ansatz nicht.“*

Die Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, die der Klägerin und dem Gericht vorliegen, bestätigen demgegenüber die oben gemachten Ausführungen. So führt die Deutsche Bundesbank bspw. auf Seite 4 des vorliegenden Beweismittels aus:

*„Tatsächlich wird bei der Kreditvergabe durch eine Bank stets zusätzliches Buchgeld geschaffen. Die weitverbreitete Vorstellung, dass eine Bank „auch altes, schon früher geschöpftes Buchgeld, z.B. Spareinlagen, weiterreichen“ (könne), wodurch die volkswirtschaftliche Geldmenge nicht erhöht wird, trifft nicht zu.“*

Es wird um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten, falls das Gericht dieses Dokument der Deutschen Bundesbank für nicht ausreichend für die Substantiierung der Darlegungen der Beklagten hält.

Zur Untermauerung können wir etliche weitere Studien (*Richard A. Werner, Können einzelne Banken Geld aus dem Nichts schaffen? – Die Theorien und der empirische Beweis, 2014*), Gutachten (*Prof. Dr. Franz Hörmann, Argumente gegen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Schadens von Banken bei Kreditausfällen aufgrund der buchtechnischen Giralgeldschöpfung, 2013*) und Veröffentlichungen (*Standard & Poor´s, Repeat After me: Banks cannot and do not „lend out“ Reserves, 2013* oder *Bank of England im Q1 Bulletin 2014 „Money creation in the modern economy“, 2014*) vorlegen, welche die klägerischen Darlegungen allesamt bestätigen.



Dr. Fuellmich, LL.M.  
- Rechtsanwalt -